

arglistige Täuschung

Inhaltsverzeichnis

- [1 Definition](#)
- [2 Anfechungsfrist](#)

Wird die eigene [Willenserklärung](#) wegen arglistiger [Täuschung](#) angefochten, ist man selbst daran nicht mehr gebunden. In der Wirkung wird dadurch ein [Kaufvertrag](#) von Anfang an nichtig, also gilt als nie geschlossen. Dadurch kann beispielsweise der Kaufpreis zurück verlangt werden.

1 Definition

Arglist ist (1) ist die [Täuschung](#) (2) im Bewusstsein, (3) dass der andere Teil durch die [Täuschung](#) zur Abgabe einer Willenserklärung bestimmt wird.

2 Anfechungsfrist

Innerhalb eines Jahres kann ein [Vertrag](#) wegen arglistiger [Täuschung](#) angefochten werden:

Beispiel: [Käufer](#) und [Verkäufer](#) haben einen [Kaufvertrag](#) geschlossen; dieser wurde jedoch nicht wirksam (§ [123 Abs. 1 BGB](#)) angefochten. Die mit Schreiben vom 06.05.2013 erklärte [Anfechtung wegen arglistiger Täuschung](#) ist verfristet. Gemäß § 124 Abs. [1 BGB](#) kann die [Anfechtung wegen arglistiger Täuschung](#) nur binnen Jahresfrist erfolgen. Die Frist beginnt im Fall der arglistigen [Täuschung](#) mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte die [Täuschung](#) entdeckt, § 124 Abs. 2 S. [1 BGB](#). Ein bloßer Verdacht oder Kennenmüssen reichen nicht aus (Palandt-Ellenberger, a. a. O., § 124 Rdnr. 2). Der [Käufer](#) hat vorgetragen, er habe beim ersten Einsatz festgestellt, dass der Gebrauchtwagen einen [Unfall](#) hatte. Unstreitig wurde das [Fahrzeug](#) am 22.03.2012 zur Nachbesserung zur Beklagten gebracht. Damit begann die Frist zur Anfechtung spätestens am 22.03.2012 und war jedenfalls am 06.05.2013 abgelaufen.